

Sitzung vom 4. September 1996

2675. Motion (Senkung der Verbrennungskosten von Kehricht im Kanton Zürich)

Kantonsrat Dr. Ueli Betschart, Nürensdorf, und Mitunterzeichnende haben am 20. Mai 1996 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Verbrennungskosten pro Tonne Kehricht wieder auf ein vernünftiges Mass gesenkt werden.

Begründung

Das Abfallkonzept des Regierungsrates aus dem Jahr 1989 beinhaltet eine Konzentration auf die sechs Verbrennungsanlagen der öffentlichen Hand. Die Kapazitätsplanung aus den Jahren 1987/88 ist überholt, so dass heute die Verbrennungsanlagen nur ungenügend ausgelastet sind.

Diese schlechte Auslastung sowie auch die vom Bund 1985 erlassene Luftreinhalteverordnung haben bewirkt, dass die Verbrennungspreise von Fr. 50 pro Tonne im Jahr 1986/87 auf durchschnittlich etwa Fr. 300 pro Tonne angestiegen sind.

Dieser Zustand ist unhaltbar. Mit einem neuen Verbrennungskonzept soll eine deutliche Korrektur der Verbrennungspreise bewirkt werden. Für eine Verbesserung der Situation gilt es vor allem folgende Lösungsansätze zu prüfen:

- Schliessung von Verbrennungsanlagen, die nicht optimal betrieben werden können.
- Privatisierung der Verbrennungsanlagen.
- Falls eine Schliessung nicht in Frage kommt, soll mindestens der Wettbewerb zwischen den einzelnen Verbrennungsanlagen gefördert werden, in dem den Gemeinden die freie Wahl der Verbrennungsanlage zugesprochen wird.
- Falls die obengenannten Lösungsansätze nicht durchführbar sind, soll die Auslastung durch Verträge mit anderen Kantonen oder mit dem Ausland auf ein betriebswirtschaftlich optimales Mass gesteigert werden.
- Die Wirtschaftlichkeit und damit auch die Effizienz der Verbrennungsanlagen sollen grundsätzlich mit einer externen Beratungsfirma überprüft werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Dr. Ueli Betschart, Nürensdorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Festsetzung der Standorte der sechs Kehrichtverbrennungsanlagen im Kanton Zürich erfolgte mit Beschluss des Kantonsrates vom 10. Juli 1978 zum kantonalen Gesamtplan bzw. mit Beschluss vom 2. Juli 1984 zu dessen Teilrevision. Mit Beschluss vom 31. Januar 1995 hat der Kantonsrat seine früheren richtplanerischen Beschlüsse bestätigt. Im Februar 1994 führte die Baudirektion bei allen zürcherischen Stadt- und Gemeinderäten, den Abfallzweckverbänden und den Kehrichtwerken eine Vernehmlassung über die Sammelbereiche der Kehrichtverbrennungsanlagen durch. Der Festsetzung der heutigen Einzugsgebiete der Verbrennungsanlagen für brennbare, nicht verwertbare Siedlungsabfälle wurde überwiegend zugestimmt. Dementsprechend hat der Regierungsrat zum Schutz der getätigten Investitionen, zur Gewährung der Planungssicherheit und in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung (Art. 18 Abs. 1 Technische Verordnung über Abfälle) 1994 die Einzugsgebiete auf fünf Jahre festgelegt (vgl. auch Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 163/1995).

Die Festlegung der heutigen Verbrennungskapazität erfolgte Ende der achtziger Jahre unter dem Eindruck immer noch zunehmender Mengen an brennbaren Abfällen und ange-

sichts der ablehnenden Abstimmungsergebnisse zur Einführung der Sackgebühr in Winterthur, im Zürcher Oberland und am linken Zürichseeufer. Derzeit besteht zwar eine gewisse Überkapazität, doch ist zu bedenken, dass heute rund 40% der Ofenkapazität auf Anlagen beruhen, die über 20 Jahre alt sind und für die ein Erneuerungs- bzw. ein Stilllegungsentscheid ansteht. Bei der Anlage Hinwil ist ein solcher Stilllegungsentscheid bereits gefallen (vgl. auch Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 212/1994, 214/1994 und 229/1994).

Mit Inkrafttreten des Abfallgesetzes auf den 1. Januar 1996 sind die Gemeinden nur noch für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen verantwortlich. Sie sorgen für deren Behandlung in Verbrennungsanlagen, soweit nicht Private diese Aufgabe übernehmen (§ 35). Der Staat kann Massnahmen der Gemeinden und Dritter fördern, gewährt aber keine Staatsbeiträge mehr (§ 26). Die Inhaber von Abfällen aus Unternehmungen (ausgenommen Siedlungsabfälle) sorgen selbst für deren Behandlung und tragen die entsprechenden Kosten (§ 17).

Eine Schliessung von Verbrennungsanlagen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bzw. der Zweckverbände; eine Privatisierung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Allerdings kann sich die öffentliche Hand der Verantwortung im Bereich Siedlungsabfälle gemäss Bundes- und Kantonsgesetzgebung nicht entziehen (Art. 31 Abs. 2 Umweltschutzgesetz; § 35 AbfG).

Das erwähnte Vernehmlassungsverfahren der Baudirektion im Jahre 1994 hat klar ergeben, dass die überwiegende Mehrheit der Gemeinden im Bereich der Siedlungsabfälle an den heutigen Einzugsgebieten festhalten will und damit eine teilweise Marktbeschränkung in Kauf nimmt. In anderen Bereichen bestehen für die Verbrennungsanlagen aber durchaus Handlungsmöglichkeiten. So stehen die Trägerschaften der Verbrennungsanlagen mit Reservekapazitäten und dem politischen Willen zu Kehrrichtimporten (Anlagen in Horgen, Dietikon und der Stadt Zürich) zurzeit in Vertragsverhandlungen mit verschiedenen Seiten, um ein betriebswirtschaftliches Optimum zu erreichen. Die Verhandlungen erfolgen unter den vom Regierungsrat bestimmten Rahmenbedingungen sowie unter periodischer gegenseitiger Information unter Einbezug der Bundesstellen (vgl. auch Antworten zur Interpellation KR-Nr. 399/1994 und zur Anfrage KR-Nr. 133/1995).

In der Schweiz dürfen ab dem Jahr 2000 keine Siedlungsabfälle mehr direkt in Deponien abgelagert werden. Es gibt aber noch Kantone, die auch nach der Jahrtausendwende nicht in der Lage sein werden, genügend eigene Verbrennungskapazität zur Verfügung zu stellen. Hier eröffnen sich zur Auslastung der KVA und zur Reduktion der Verbrennungskosten pro Tonne neue Möglichkeiten für die zürcherischen Kehrrichtverbrennungsanlagen.

Die Wirtschaftlichkeit und auch die Effizienz der Verbrennungsanlagen wurden für die KVA Horgen 1995 durch die Firma Management Praxis, St. Gallen, und für die Anlagen der Stadt Zürich im gleichen Jahr durch die Firma Helbling Management Consulting, Zürich, abgeklärt. Für die Anlage in Dietikon hat die Betriebskommission am 16. November 1995 beschlossen, 1996 eine analoge Studie ausarbeiten zu lassen. In Hinwil sind die betriebswirtschaftlichen Entscheide mit der Stilllegung einer Ofenlinie und dem Verzicht auf Kehrrichtimporte im Frühjahr 1996 durch die Delegiertenversammlung bereits gefällt worden. Die Anlage Winterthur ist voll ausgelastet.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie der obenerwähnten, bereits vollzogenen bzw. eingeleiteten Massnahmen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi